



Vereinsstatuten

Fussballclub Bonaduz

Inhaltsverzeichnis

I. Name	3
<i>Art.1 Name und Sitz</i>	3
II. Zweck.....	3
<i>Art.2 Zweck</i>	3
<i>Art.3 Neutralität</i>	3
<i>Art.4 Integrität</i>	3
<i>Art.5 Ethik und Doping-Status</i>	3
III.Zugehörigkeit	3
<i>Art.6 Zugehörigkeiten</i>	3
<i>Art. 7 Verstösse</i>	3
IV.Mitglieder	4
<i>Art. 8 Mitgliederkategorien</i>	4
<i>Art. 9 Funktionäre</i>	4
<i>Art. 10 Aktive mit Qualifikation SFV</i>	4
<i>Art. 11 Aktive ohne Qualifikation SFV</i>	4
<i>Art. 12 JuniorInnen</i>	4
<i>Art. 13 Ehrenmitglieder</i>	4
<i>Art. 14 Freimitglieder</i>	4
<i>Art. 15 Mitglieder im Passivstatus</i>	4
<i>Art. 16 Eintritt</i>	4
<i>Art. 17 Austritt</i>	4
<i>Art. 18 Übertritte</i>	5
<i>Art. 19 Ausschluss</i>	5
<i>Art. 20 Rechte der Mitglieder</i>	5
<i>Art. 21 Pflichten der Mitglieder</i>	5
<i>Art. 22 Bussen</i>	6
V.Finanzierung und Haftung	6
<i>Art. 23 Finanzierung</i>	6
<i>Art. 24 Haftung</i>	6
VI.Organisation	6

Art. 25 Vereinsjahr.....	6
Art. 26 Organe.....	6
Art. 27 Ordentliche Generalversammlung	6
Art. 28 Generalversammlung: Einberufung der ordentlichen/ausserordentlichen.....	7
Art. 29 Generalversammlung: Anträge.....	7
Art. 30 Generalversammlung: Stimm- und Wahlrecht	7
Art. 31 Generalversammlung: Erforderliches Mehr	7
Art. 32 Generalversammlung: Gang der Verhandlung.....	7
Art. 33 Ausserordentliche Generalversammlung	7
Art. 34 Vorstand: Mitgliederzahl und Amtsdauer	7
Art. 35 Vorstand: Aufgaben	8
Art. 36 Vorstand: Vertretung des Vereins.....	8
Art. 37 Vorstand: Beschlussfassung.....	8
Art. 38 Kommissionen	8
Art. 39 Revisoren.....	8
Art. 40 Änderung der Statuten	9
VII.Auflösung des Vereins.....	9
Art. 41 Auflösung des Vereins.....	9

I. Name

Art.1 Name und Sitz

Der im Juli 1960 gegründete Fussballclub Bonaduz (FC Bonaduz) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Der rechtliche Sitz des FC Bonaduz ist CH-7402 Bonaduz.

II. Zweck

Art.2 Zweck

Der Verein bezweckt den Betrieb und die Förderung des Fussballsports unter Beachtung der Interessen der JuniorInnen- und Aktivmannschaften. Der Verein widmet der JuniorInnen Abteilung seine besondere Aufmerksamkeit.

Art.3 Neutralität

Der FC Bonaduz ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.

Art.4 Integrität

Der FC Bonaduz bezweckt die Integrität, Sicherheit und Fairness von sportlichen Wettkämpfen im Fussball vor jeder Form von Manipulation und/oder von korrupten Aktivitäten zu schützen.

Art.5 Ethik und Doping-Status

Der FC Bonaduz setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er und seine Organe sowie seine Mitglieder dem Gegenüber mit Respekt begegnen, transparent handeln und kommunizieren. Der FC Bonaduz und seine direkten und indirekten Mitglieder anerkennen und befolgen zu diesem Zweck die Ethik-Charta, das Ethik-Statut des Schweizer Sports und das Doping-Statut von Swiss Olympic sowie die weiteren präzisierenden Dokumente. Der FC Bonaduz verbreitet diese Prinzipien in seinem Wirkungsbereich.

III. Zugehörigkeit

Art.6 Zugehörigkeiten

Der FC Bonaduz ist dem Bündner Fussballverband (BFV), dem Ostschweizerischen Fussballverband (OFV) und dem Schweizerischen Fussballverband (SFV) angeschlossen. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes (OFV) und dessen Abteilungen sind für den FC Bonaduz, sowie seine Mitglieder, SpielerInnen, TrainerInnen und FunktionärInnen verbindlich.

Art. 7 Verstösse

Mutmassliche Verstösse gegen das Ethik-Statut und das Doping-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

IV.Mitglieder

Art. 8 Mitgliederkategorien

- Funktionäre
- Aktive mit Qualifikation SFV
- Aktive ohne Qualifikation SFV
- JuniorInnen
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Mitglieder im Passivstatus (ohne Stimm- und Wahlrecht)

Art. 9 Funktionäre

Als Funktionär gilt; TrainerInnen oder Vorstandsmitglied des FC Bonaduz.

Art. 10 Aktive mit Qualifikation SFV

Jede natürliche, mündige Person, die aktiv an der Meisterschaft OFV teilnimmt.

Art. 11 Aktive ohne Qualifikation SFV

Jede natürliche, mündige Person, die aktiv an Training und Spiel teilnimmt, ohne an der Meisterschaft OFV teilzunehmen.

Art. 12 JuniorInnen

Jede natürliche Person im JuniorInnen alter, die aktiv an Training und Spiel teilnimmt. Der Juniorenaltersbereich umfasst die Altersklassen gemäss Weisung des Schweizerische Fussballverband (SFV).

Art. 13 Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann natürliche Personen, die für den Verein in hohem Masse besonders verdienstvoll tätig waren, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 14 Freimitglieder

Funktionäre und Aktivmitglieder können vom Vorstand zu Freimitgliedern ernannt werden, wenn sie in irgendeiner Weise für den Verein besonders verdienstvoll tätig waren.

Art. 15 Mitglieder im Passivstatus

Jede natürliche Person, die den Verein unterstützen will, ohne aktiv in einer Mannschaft mitzuwirken, kann Mitglied werden.

Art. 16 Eintritt

Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand. Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann dieser Entscheid an die Generalversammlung weitergezogen werden. Der Vorstand entscheidet endgültig, ob dem Weiterzug aufschiebende Wirkung zukommt.

Art. 17 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres ist der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

Art. 18 Übertritte

Übertritte zu einem anderen, dem SFV angeschlossenen Verein sind gestattet, sofern triftige Gründe vorliegen. Für Übertritte sind die Bestimmungen des Verbandes massgebend.

Die finanziellen Verpflichtungen des Übertretenden müssen gemäss Art. 17 erfüllt sein. Der vorschüssig geleistete Mitgliederbeitrag verfällt der Vereinskasse.

Über die Genehmigung oder Ablehnung eines Übertrittsgesuchs entscheidet der Vorstand. In diesem Zusammenhang gelten die jeweils in Kraft stehenden Bestimmungen des SFV.

Art. 19 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand, unter Angabe von Gründen, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung an den Präsidenten zuhanden der Generalversammlung weiterziehen. Der Vorstand entscheidet endgültig, ob dem Weiterzug aufschiebende Wirkung zukommt.

Art. 20 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder aller Kategorien des FC Bonaduz haben das Recht:

- an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm-, Wahl- und Antragsrecht auszuüben.
- über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Cluborgan, Homepage o.ä.).
- alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.

Aktive, JuniorenInnen haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettbewerbbetrieb teilzunehmen und die zur Verfügung stehenden Anlagen und Geräte zu benutzen.

Alle Mitglieder geniessen zu den vom Verein organisierten Veranstaltungen freien Eintritt, sofern der Vorstand nicht ausnahmsweise etwas anderes bestimmt.

Art. 21 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des FC Bonaduz haben die Pflicht:

- mit der Aufnahme in den Verein die Entwicklung des Vereins zu fördern und zur Verwirklichung seiner Ziele beizutragen. Jedes Aktiv- und JuniorInnen Mitglied ist verpflichtet, gemäss Aufgebot an den sportlichen (Trainingsstunden, Wettkämpfen) und sonstigen Veranstaltungen (Versammlungen, Fronarbeiten, Sponsorevents usw.) teilzunehmen.
- die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente, Anordnungen sowie Beschlüsse des Vereins und der Organe des BFV, OFV und des SFV zu befolgen.
- Die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag, innert Monatsfrist nach Erhalt der Rechnung zu entrichten.
- Die Mitgliederbeiträge sind im Anhang zu diesen Statuten festgehalten.

Art. 22 Bussen

Die vom SFV, OFV und BFV verhängten Bussen und Gebühren für unsportliches Benehmen, Ausschlüsse usw. sind in der Regel vom betreffenden Mitglied, ausgenommen JuniorenInnen, der Clubkasse zu erstatten.

V. Finanzierung und Haftung

Art. 23 Finanzierung

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Veranstaltungen
- Kioskbetrieb
- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Marketing
- Sponsoring

Art. 24 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Organisation

Art. 25 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 01-Juli und endet am 30-Juni.

Art. 26 Organe

Vereinsorgane sind:

- a) Die Generalversammlung (ordentlich und ausserordentlich)
- b) Der Vorstand
- c) Die Kommissionen
- d) Die Revisoren

Art. 27 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist 1x jährlich bis spätestens am 30-Sept abzuhalten. Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- 1) Protokoll der letzten Generalversammlung
- 2) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- 3) Beschlussfassung über den Voranschlag
- 4) Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
- 5) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- 6) Wahl des Präsidenten
- 7) Wahl der Vorstandsmitglieder
- 8) Wahl der Revisoren
- 9) Ehrungen
- 10) Beschlussfassung über Anträge

Art. 28 Generalversammlung: Einberufung der ordentlichen/ausserordentlichen

Die Mitglieder werden durch zweimalige Publikation im Amtsblatt, auf der Vereinswebsite sowie während dem Meisterschaftsbetrieb per Anschlag im Clubhaus eingeladen. Die erste Publikation muss spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung erfolgen.

Art. 29 Generalversammlung: Anträge

Gemäss Art. 27, Ziffer 10, müssen Anträge bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Dieser gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort per Anschlag im Clubhaus allen Mitgliedern bekannt.

Art. 30 Generalversammlung: Stimm- und Wahlrecht

Alle Mitglieder gemäss Art. 8 sind ab dem Jahr (Kalenderjahr) stimm- und wahlberechtigt, in welchem sie das 16. Altersjahr erreichen. Davon ausgenommen sind Mitglieder im Passivstatus.

Die Wahl Unmündiger in ein Vereinsorgan bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Stellvertretung ist nicht gestattet.

Art. 31 Generalversammlung: Erforderliches Mehr

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmen.

Art. 32 Generalversammlung: Gang der Verhandlung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Generalversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften bei Stimmengleichheit fällt er zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmengleichheit zwischen bisherigen und neuen Kandidaten, sind die Bisherigen gewählt.

Art. 33 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder von 1/5 der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

Art. 34 Vorstand: Mitgliederzahl und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von 2 Vereinsjahren gewählt. Der Präsident wird von der Generalversammlung in seiner Funktion gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt die weiteren Funktionen innerhalb des Vorstands. Die Wiederwahl ist zulässig. **Im Vereinsvorstand sollen zudem die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.**

Der Leiter Senioren wird von der Seniorenversammlung gewählt. Er wird anschliessend von der Generalversammlung des FC Bonaduz in den Vorstand gewählt.

Art. 35 Vorstand: Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse. Er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll.

Der Vorstand erlässt für jedes Vorstandsmitglied ein Pflichtenheft:

- Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
- Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
- Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den/die PräsidentenIn und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
- Betrifft der Interessenskonflikt den/die Präsidenten/in, so orientiert diese/r seine/ihren StellvertreterIn.
- Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert [oder Festlegung eines absoluten Betrages] haben.

Art. 36 Vorstand: Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektiv-Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Beim Bank- und Postcheckverkehr gemäss besonderer Regelung durch den Vorstand.

Art. 37 Vorstand: Beschlussfassung

- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann mündliche Verhandlungen verlangen.
- Der Präsident fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 38 Kommissionen

Der Vorstand bestellt die notwendigen Kommissionen und umschreibt deren Aufgaben in einem Pflichtenheft. Jeder Kommission muss mindestens ein Vorstandsmitglied angehören.

Art. 39 Revisoren

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von 2 Jahren zwei Revisoren. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Sie erstatten jährlich der ordentlichen Generalversammlung Bericht.

Art. 40 Änderung der Statuten

Eine Statutenänderung kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden.

Statutenänderungsanträge aus den Reihen der Mitglieder sind schriftlich und begründet spätestens 21 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand einzureichen.

VII. Auflösung des Vereins

Art. 41 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit (qualifiziertes Mehr) beschlossen werden.

Die die Auflösung beschliessende Generalversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

Fussballclub Bonaduz

Präsident

Datum:

Sascha Castelmur

28. September 2026

Vizepräsident

Datum:

Christian Majoleth

28. September 2026

Änderungen:

26-Sept-1997	Diese Statuten wurden anlässlich der Hauptversammlung vom 26.9.1997 in Bonaduz einstimmig angenommen
08-Sept-2000	Mit Generalversammlungsbeschluss sind die vorliegenden Statuten revidiert worden
25-Aug-2008	Mit Generalversammlungsbeschluss sind die vorliegenden Statuten revidiert worden
21-Sept-2020	Mit Generalversammlungsbeschluss sind die vorliegenden Statuten revidiert worden
29-Sept-2025	Mit Generalversammlungsbeschluss sind die vorliegenden Statuten revidiert worden
28-Sept-2026	Mit Generalversammlungsbeschluss sind die vorliegenden Statuten revidiert worden (SFV Quality Club, Branchenstandard für den Schweizer Sport)

